



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

27/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Februar 2022

Richtlinie

**zur Anrechnung von Online-Lehre
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.02.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Anrechenbarkeit von synchroner Online-Lehre	3
§ 3	Anrechnung von asynchroner Online-Lehre	4
§ 4	Inkrafttreten	4

Richtlinie zur Anrechnung von Online-Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.02.2022

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie werden folgende Begriffe verwendet:

- **Online-Lehre:**
Lehre unter Verwendung einer digitalen Umgebung ohne physische Präsenz der Teilnehmenden.
- **Synchrone Online-Lehre:**
Online-Lehre, bei der alle Teilnehmenden das Angebot zeitgleich nutzen.
- **Asynchrone Online-Lehre:**
Online Lehre, bei der die Nutzung zeitversetzt erfolgt.
- **Blended Learning:**
Ein Wechsel zwischen (physischer) Präsenz und Online-Lehre (synchron und asynchron), wobei die Teilnehmenden zu jedem Zeitpunkt alle im gleichen Medium tätig sind.
- **Hybride Lehre:**
Präsenzlehrveranstaltung mit Online-Übertragung. Alle Teilnehmenden sind gleichzeitig anwesend, nehmen aber über verschiedene Medien (online oder in Präsenz) an der Lehrveranstaltung teil.

Diese Richtlinie gilt für Lehrveranstaltungen in Präsenzstudiengängen. In weiterbildenden Studiengängen und bei Veranstaltungen, die der Programmordnung unterliegen (extracurriculare Angebote, z.B. im Studium Generale) entscheiden die jeweils zuständigen Gremien und Personen (unbeschadet der Regelung in § 3) frei unter Zugrundelegung inhaltlicher und didaktischer Kriterien über die Angebotsform.

Bei internen Studiengängen steht die Anwendung o.a. Regelungen unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit den jeweiligen Anstellungsbehörden. Zuständig für diese Abstimmung sind die Dekanate.

§ 2 Anrechenbarkeit von synchroner Online-Lehre

(1) Lehrende können bis zu 30 Prozent der Veranstaltungszeit ihrer Präsenzlehrveranstaltungen unter Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durch synchrone Online-Lehre ersetzen, wenn der Fachbereichsrat dies für das entsprechende Modul nicht durch Beschluss ausgeschlossen hat.

Welche Termine durch Online-Lehre ersetzt werden, muss den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt werden. Es muss zudem dem Studiendekanat und der in der jeweiligen Lehrinheit für Lehrplanung zuständigen Verwaltungseinheit (z.B. über eine E-Mail-Funktionsadresse) rechtzeitig, möglichst vor Semesterbeginn mitgeteilt werden.

(2) Über die in § 2 Abs. 1 beschriebene allgemeine Flexibilisierung der Lehrformen hinaus können in Einzelfällen Veranstaltungen ganz als Online-Lehre oder in Form des Blended Learnings angeboten werden. Für die Anrechnung asynchroner Lehre gelten die unten aufgeführten ergänzenden Regelungen (unter § 3).

- Wann in Präsenzstudiengängen Online-Formate eingesetzt werden, entscheidet der Fachbereichsrat. Bei der Entscheidung des Fachbereichsrats bzw. Institutsrats ist besonders zu berücksichtigen, ob sich das Modul aus inhaltlichen oder didaktischen Gründen für ein Online-Angebot eignet und, ob innerhalb des Moduls mehrere Lehrveranstaltungen parallel angeboten werden.

- Angebote im Online-Format sind als solche zu kennzeichnen und die entsprechende Lehrform ist rechtzeitig mitzuteilen, so dass Studierende beim Belegen die jeweilige Lehrform kennen und ihre Entscheidung zum Belegen der Veranstaltung darauf ausrichten können.

§ 3 Anrechnung von asynchroner Online-Lehre

Asynchrone Online-Lehre ist im Einzelfall auf die Lehrverpflichtung anrechenbar, wenn durch die eingesetzten Instrumente die Studierenden eine konkrete und individuelle Rückmeldung über ihren Leistungsstand erhalten. In diesem Fall werden drei Stunden Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltungsstunde angerechnet. Die Lehrenden geben dazu bei Semesterende eine entsprechende Selbsterklärung ab, die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist.

Asynchrone Online-Lehre kann im Umfang von maximal 20 Prozent der gesamten vorgesehenen Lehrveranstaltungszeit auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.